



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries – 86607 Donauwörth

Frau

Büro Opla
Otto- Lindenmyer- Str. 15
86153 Augsburg

Naturschutz

Bearbeiter: [REDACTED]
Zimmer: Haus C 3.50
Telefon: 0906-74-6001
Telefax: 0906-74-6001
E-Mail: [REDACTED]
Zeichen: 43-173-610/7
Datum: 23.10.2023

Vorhaben: Bebauungsplan "Hamlar- Unterfeld II" mit Änderung des Flächennutzungsplans
Bauherr: Gemeinde Asbach- Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim
Bauort: Asbach- Bäumenheim, Asbach- Bäumenheim, 2632/1
Ihr Az: 23065

Belange des Naturschutzes

Sehr geehrte [REDACTED]

die Planunterlagen wurden naturschutzrechtlich und -fachlich geprüft. Mit dem aktuellen Planungsentwurf bestehen naturschutzfachlich- und rechtliche Einwände, die eine Überarbeitung der Planunterlagen erfordern. Folgende Punkte sind bei einer Überarbeitung zu berücksichtigen:

1. Ausgleichsbilanzierung

Der Ausgleichsbilanzierung kann nicht zugestimmt werden.

Der Berechnung des Ausgleichs kann in dieser Form nicht zugestimmt werden. Grundsätzlich erfolgt die Ausgleichsbilanzierung in folgender Form:

$$\text{Eingriffsfläche} \times \text{Wertpunkte pro m}^2 \times \text{GRZ bzw. Beeinträchtigungsfaktor} = \text{Ausgleichsbedarf}$$

(Vgl. „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ Abb. 8 und „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Stand 10.12.2021) S. 27)

Für Freiflächen-Photovoltaik auf Flächen mit Biotopen von geringem naturschutzfachlichen Wert gilt Beeinträchtigungsfaktor = GRZ. Eine doppelte Multiplikation, einmal GRZ und nochmals Beeinträchtigungsfaktor, wie in den Unterlagen geschehen, ist somit nicht zulässig.

2. Planungsfaktor

Der 15 cm Abstand des Zauns zum Boden darf explizit nicht als Planungsfaktor angerechnet werden (Vgl. „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ Anlage 2 Tabelle 2.1).

3. Ausgleichsfläche

Zu SO2:

Der Ausgleichsbedarf kann nur im Fall der Festsetzung und Einhaltung der Maßnahmen gem. Leitfaden „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Stand 10.12.2021) S. 25 auf der Fläche unter / zwischen den PV Modulen erbracht werden. In diesem Fall wird keine explizit aus zu gleichende Fläche errechnet. Ferner gilt auch in diesem Fall, dass Maßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild in aller Regel erforderlich sind.

Als Hintergrund: Die Besonnung ist ausschlaggebend für die Entwicklung von kraut- und somit artenreichen extensiven Grünlandbeständen (Voraussetzung gem. Leitfaden G212). In beschatteten

Landratsamt Donau-Ries • Pfliegstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:

Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

Bereichen dominieren hauptsächlich monotone Grasbestände. Da die Sonne in unseren Breitengraden außerdem nicht exakt senkrecht steht ist für die Beschattung der Fläche nicht nur die GRZ (Überschirmung) ausschlaggebend, sondern auch Höhe, Neigung/Winkel und Plattengröße der Solarmodulreihen.

Bei einer von S. 25 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ abweichenden Ausgestaltung ist dieser Zielzustand nicht zu erreichen. Wird folglich eine Planung abweichend von dieser Ausgestaltung angestrebt ist die Ausgleichsfläche in einem festgesetzten und geeigneten Bereich im Planungsbereich oder auf einer externen Ausgleichsfläche zu erbringen. Werden Teilaspekte der Maßgaben von S. 25 umgesetzt können diese unter Umständen beispielsweise als Planungsfaktor angerechnet werden um den Ausgleichsbedarf zu mindern.

Zu SO1:

Auch für den Abschnitt SO1 ist explizit zeichnerisch dar zu stellen an welcher Stelle der Ausgleich erbracht wird oder es ist eine externe Ausgleichsfläche heran zu ziehen.

Es sind Aussagen zu Maßnahmen die zur Erreichung des geplanten Zielzustandes notwendig sind sowie zur anschließenden Pflege zu treffen

4. Einbindung in das Landschaftsbild

Von Süden besteht bereits eine beträchtliche Vorbelastung durch die vorhandenen baulichen Anlagen, die Auswirkung auf das Landschaftsbild wird jedoch bei diesen durch eine entsprechend festgesetzte Eingrünung im Süden abgemildert. Entsprechend ist diese Eingrünung auch für die nun geplanten anschließenden Anlagen zu erweitern um eine durchgehende Eingrünung zu gewährleisten.

Eine Eingrünung der bestehenden Anlagen von Norden erfolgt durch ein größeres Feldgehölz. Durch die Bebauung des Flurstücks 2632/1, mit der PV Fläche SO2 im Norden, besteht hier eine freie Einsehbarkeit, da sich das Feldgehölz nicht bis dorthin erstreckt. Eine Eingrünung durch Gehölzpflanzungen im Norden sind entsprechend notwendig um die Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild ab zu mildern.

Die benötigte Eingrünung ist zeichnerisch fest zu setzen.

Im Osten des Planbereichs befindet sich eine bereits vorhandene Strauchhecke, diese würde hier eine entsprechende Eingrünungsfunktion übernehmen können. Hierfür ist diese in der Planung ebenfalls zeichnerisch dar zu stellen und entsprechend zu erhalten um eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

5. Farbwahl Bauliche Anlagen

Grundsätzlich sind für die Außenfassade inklusive aller Türen und Tore folgende RAL Farben zu verwenden: graubeige (1019), braunbeige (1011), beige-grau (7006), braun-grau (7013), lehm-braun (8003), rehbraun (8007), beige-braun (8024) oder nussbraun (8011). Andere Farbwünsche sind einvernehmlich im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Grundsätzlich stellt eine Verschalung mit Holz ohne Farbanstrich aufgrund seiner natürlichen Eigenart die für das Landschaftsbild beste Bauweise dar.

6. Artenschutzrechtliche Belange

Der Artenschutz wurde in den Unterlagen nicht berücksichtigt.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte (spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung) im Rahmen der Umweltprüfung sind über eine dem Methodenstandart entsprechende Kartierung fachgutachterlich plausibel und nachvollziehbar darzustellen. Die Gemeinde muss die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes hinreichend ermitteln und darstellen.

Ein Ermittlungsdefizit i. S. v. § 2 Abs. 3 BauGB liegt vor, wenn abwägungserhebliche Belange in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt worden sind. Eine unzureichende Ermittlung der Artenschutzbelange kann zu einem materiellen Fehler in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB und damit zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen.

Der Bereich Artenschutz ist dementsprechend zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

